
o 28. Jahrgang

o Ausgabetag

03.02.2014

Nr. 2

Inhaltsangabe

- 05/2014** **Öffentliche Bekanntmachung**
der Stadt Frechen über den Ablauf der Nutzungsrechte und Ruhefristen von Grabstätten
- 06/2014** **Öffentliche Bekanntmachung**
Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Frechen für das Haushaltsjahr 2013

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de

Öffentliche Bekanntmachung

1. Hinweis auf den Ablauf von Nutzungsrechten und Ruhefristen

Gemäß § 23 Abs. 6 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte auf den Ablauf des Nutzungsrechts hinzuweisen. Falls dieser nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden kann, ist der Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten bekanntzugeben.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Reihengrabstätten auf das Abräumen nach dem Ablauf der Ruhefrist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten hinzuweisen.

Grabmale und sonstige baulichen Anlagen gehen nach Ablauf der 3-Monats-Frist in das Eigentum der Stadt Frechen über und die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die Grabstätten abräumen zu lassen.

2. Hinweis auf Vernachlässigung der Grabpflege

Wird festgestellt, dass eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt ist und ist der Verantwortliche unbekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist gemäß § 35 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und zur Pflege der entsprechenden Grabstätte hinzuweisen.

Sofern die Grabstätte innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht in einen ordnungsgemäßen, der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand gebracht wird, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen.

3. Bitte um Kontaktaufnahme

Weiter werden die Verantwortlichen der nachfolgend aufgeführten Grabstätten gebeten sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Sofern Sie nicht selbst verantwortlich für die Grabstätte sind, jedoch Hinweise auf mögliche Verantwortliche machen können, wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Friedhofsverwaltung.

Friedhof	Grabnummer	Name der Verstorbenen	Bekanntmachungs-Grund
St. Audomar	01.18.05.1	Pusch	1
	01.18.05.2	Pardo	1
	01.48.31.1	Becker	1
	01.48.31.2	Eßer	1
	01.48.31.3	Schenk	1
	01.48.31.4	Kunz	1
	01.48.31.5	Mnichatz	1
	01.48.31.7	Hüppe	1
	01.48.31.8	Perseke	1
	01.48.31.10	Hannig	1
	01.48.31.11	Gerhards	1



	01.48.31.12	Hertwig	1
	01.48.31.13	Helm	1
	01.48.31.14	Diel	1
	01.48.31.16	Zaar	1
	01:48:31:17	Kurm	1
	01.33.13.9	Stojanowic	1
	01.33.13.10	Jakobs	1
Bachem	03.05.10.2	Vieten	1
	03.05.10.3	Sieben	1
	03.05.10.4	Schulz	1
	03.05.10.5	Hilgers	1
Buschbell-alt	04.03.02.4	Benndorf	1
	04.03.02.5	Khalid	1
	04.01.17.2	Pohl	1
Königsdorf Süd	06.05.02.5	Von Kirchbach	1
	06.05.02.6	Hein	1
	06.05.02.7	Lückerath	1
Königsdorf Nord	07.05.05.1	Pütz	1
	07.05.05.3	Zimmermann	1
	07.10.18.3	Förster	1

Bitte nehmen Sie bis spätestens 05.05.2014 Kontakt mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, Telefon 02234/501-249 während der üblichen Öffnungszeiten auf.

Frechen, den 23.01.2014


 Hans-Willi Meier
 Bürgermeister

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Frechen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Frechen mit Beschluss vom 17.12.2013 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 09.04.2013 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	114.693.000	9.158.400	29.500	123.821.900
Aufwendungen	126.546.550	1.291.600	347.600	127.490.550
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	111.415.150	8.725.600	29.500	120.111.250
Auszahlungen	114.846.550	1.291.600	347.600	115.790.550
<u>aus Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	5.245.150	0	0	5.245.150
Auszahlungen	21.601.950	0	0	21.601.950
<u>aus Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	17.589.000	0	0	17.589.000
Auszahlungen	4.123.500	0	0	4.123.500

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.853.550 EUR um 8.184.900 EUR reduziert und damit auf 3.668.650 EUR festgesetzt.

Die bisher festgesetzten Beträge zur Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage¹ werden nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht verändert.

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, darf jede zweite frei werdende Stelle dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit es sich um Beamten- oder Beschäftigtenstellen handelt, bei denen im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist bei Ausscheiden des Stelleninhabers eine Umwandlung in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungsgruppe oder in eine Beschäftigtenstelle vorzunehmen.

§ 8

Die Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO i.V.m. § 14 GemHVO, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer investiven Maßnahme im Teilfinanzplan besteht, wird wie folgt festgesetzt:

**Wertgrenze
für Bauinvestitionen**

50.000,- €

**Wertgrenze
für sonstige Investitionen**

25.000,- €

¹ Die Verwaltung geht nach derzeitiger Einschätzung der Jahresergebnisse 2010-2013 davon aus, dass zum Ausgleich des planmäßigen Jahresfehlbetrages 2013 die Ausgleichsrücklage noch eine ausreichende Höhe aufweist.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 14.01.2014 angezeigt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen gemäß § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Frechen, Fachdienst Finanzen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, Zimmer 402, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.stadt-frechen.de im Internet verfügbar.

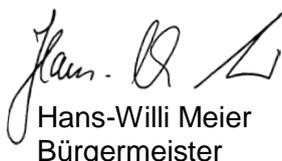
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Fachdienst Finanzen, Johann-Schmitz- Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 27.01.2014



Hans-Willi Meier
Bürgermeister